

ausgeübt. Ihnen obliegt auch der Auf- und Ausbau im Rahmen der Investitions- und Finanzpläne.

§ 7

Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse und für tierische Erzeugnisse haben die Aufgabe, auf Grund der übergebenen Erfassungs- und Aufkaufpläne pflanzliche bzw. tierische Erzeugnisse

1. zu erfassen und aufzukaufen,
2. zu lagern,
3. nach den von der Verwaltung mitgeteilten Versorgungsplänen zu disponieren,
4. mit obigen Aufgaben zusammenhängende Geschäfte nach den Weisungen der Hauptabteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen.

Berlin, den 2. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Anweisung

für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Gesundheitswesen —

Vom 3. April 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 3. November 1949 über Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes 1950, das zweite Jahr des Zweijahrplanes (GBl. S. 34) wird zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) für die Bearbeitung des Planes Gesundheitswesen folgende Anweisung erlassen:

1. Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Gesundheitswesen — ist auf dem Formblatt 38/1 „A Planübergabe“ von den Landesregierungen (Landesgesundheitsamt im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Wirtschaftsplanung) bis zum 6. Mai 1950 auf die Räte der Städte und Kreise aufzuteilen. Dabei werden die Planziele sinngemäß in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan nach Quartalen unterteilt.
2. Die Räte der Städte und Kreise bestätigen den Erhalt ihres Planteils einschl. Quartalaufteilung auf Formblatt 38/1 „B Planbestätigung“ bis zum 10. Mai 1950.

Der Planbestätigung legt der Amtsarzt eine Erläuterung über die Struktur des Kreises mit folgendem Inhalt bei:

- a) Zahl der Einwohner und prozentuale Verteilung der Einwohner auf Industrie und Landwirtschaft;
- b) wesentliche Industriezweige unter Angabe der besonders gesundheitsgefährdeten;
- c) Gesamtankenstand des Jahres 1949;
- d) Gesamtzahl der Betriebsunfälle und der Berufserkrankungen für das Jahr 1949.

Die Planbestätigung der Räte der Städte und Kreise erfolgt in vierfacher Ausfertigung

- 1 Exemplar erhält die Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik des Rates der Stadt bzw. des Kreises,
- 3 Exemplare die zuständige Landesregierung (Landesgesundheitsamt).
Letztere gibt je ein Exemplar mit einer Zusammenstellung des Landes an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik (Abteilung Planung und Statistik — Gesundheitswesen —) und an die Hauptabteilung Wirtschaftsplanung der Landesregierung bis zum 20. Mai 1950.

Die vom Amtsarzt geforderte Erläuterung wird für die folgenden Quartale mit der Berichterstattung geliefert und enthält dann für c) und d) jeweils die Zahlen des Vorquartals.

3. Die Räte der Städte und Kreise sind für restlose Erfüllung ihres Planteils verantwortlich.
4. Mit der Planübergabe sind den Räten der Städte und Kreise von den Landesregierungen Richtlinien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die einzelnen Institutionen nach den Arbeitsanweisungen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen mitzuteilen. Die Räte der Städte und Kreise erteilen danach den gesundheitlichen Institutionen Auflagen auf dem Formblatt „Leistungsaufträge 1950“ — Gesundheitswesen — (Anlage).
Diese Leistungsaufträge sind innerhalb von 14 Tagen dem zuständigen Rat der Stadt bzw. des Kreises auf einem Formblatt „B“ zu bestätigen. Dabei ist der Stand 1949 in Spalte 3 des Formblattes einzutragen.
5. Auftretende Schwierigkeiten, die die Erfüllung des Planes gefährden, sind von den Räten der Städte und Kreise mit entsprechenden Abhilfevorschlägen der zuständigen Landesregierung (Landesgesundheitsamt) zur Kenntnis zu geben. Kann die Landesregierung diese Schwierigkeiten nicht beheben, ist sofort das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik (Abteilung Planung und Statistik — Gesundheitswesen —) zu verständigen.

6. Die Landesregierung ist verpflichtet, rechtzeitig Planstellen und Haushaltsmittel erweiterter oder neu entstehender Einrichtungen auf dem üblichen Wege zu beantragen und dafür Sorge zu tragen, daß den Räten der Städte und Kreise die erforderlichen Mittel gestellt werden.
7. Änderungen des Planes können nur von den Landesregierungen (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen) über das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik beim Ministerium für Planung der Republik beantragt werden.

Berlin, den 3. April 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister